

Klaus Lenk

Von der Bedeutung der Rechtswissenschaft und der Sozial- wissenschaften für Juristen

Das Streben nach einer besseren, einer sozialwissenschaftlich beratenen Rechtswissenschaft ist zur Mode geworden. Dabei werden in der Regel weder das zugrundeliegende Erkenntnisinteresse noch die Schranken deutlich, die solchem Unterfangen nicht nur von der spröden Rechtswissenschaft sondern auch von eingefahrenen gesellschaftlichen Anforderungen an Juristen gesetzt werden. Während diese gesellschaftlichen Anforderungen und ihr Wandel einer eingehenden sozioökonomischen Analyse bedürfen, zu der ich nichts beitragen kann, läßt sich über die Bedeutung der *Rechtswissenschaft* für Arbeit und Ausbildung der Juristen einiges ausmachen.

Es geht mir um jene Verbindung der Rollen des politisch bewußten Intellektuellen und des fachmännischen Juristen, die allein verhindern könnte, daß kritische Impulse aus der Zeit der Ausbildung in späterer Berufspraxis wieder verschüttet werden. Rezepte für diese Berufspraxis kann ich nicht liefern. *Kritische Juristen*, die die genannten Rollen vereinen, sollte man eher als eine Art Potential betrachten, dessen Wirksamkeit von einer Reihe von Faktoren abhängt.

Die durchgängige These der folgenden Ausführungen ist, daß die geglückte Vereinigung der Rollen des politisch bewußten Intellektuellen und des fachmännischen Juristen nicht in erster Linie auf einer solchen Vermittlung von Rechts- und Sozialwissenschaften beruhen kann, die die Rechtswissenschaft modernisiert oder zur »kritischen« macht. Sie hat vielmehr eine sozialwissenschaftliche Betrachtung der gesellschaftlichen Funktion der Juristen, ihrer Arbeit und ihrer Wissenschaft, zur Voraussetzung; eine Betrachtung, die auf tiefgreifende Erkenntnis gesamtgesellschaftlicher Zusammenhänge nicht verzichten kann.

1. Berufspraktische, legitimatorische und kritische Heranziehung von Sozialwissenschaften

1. Wir können heute feststellen, daß juristische Arbeit herkömmlichen Stils auf einigen Gebieten problematisch wird. Auf Gebieten wie Arbeitsrecht und Strafrecht ist sozialwissenschaftliches Wissen für Juristen in ihrem Entscheidungsprozeß verwertbar geworden. Die Verwertung oder der Anschein der Verwertung werden von Veränderungen in der gesellschaftlichen Stellung von Juristen manchmal gefordert. Gerichte können gezwungen werden, sozialwissenschaftliche Gutachten zur Kenntnis zu nehmen.

An der Horizonterweiterung der Juristen über Dogmatik hinaus fällt auf, daß man sich auf sozialwissenschaftliche Methoden und Ergebnisse nur *punktweise* beruft. Die Rechtstatsachenforschung oder Rechtssoziologie, soweit von Juristen oder im Auftrag von Juristen betrieben, ist Fortsetzung der Dogmatik mit ande-

ren Mitteln. Von »skeptischen Juristen« (Naucke), die mit der Zeit gehen, wird sie immer lautstarker gefordert¹.

Die Erweiterung der juristischen Entscheidungstechnik über Dogmatik hinaus scheint auf eine Abschwächung des Konsenses hinzudeuten, der den Gegenständen der Dogmatik, den Rechtssätzen, zugrundeliegt. Die bloße Berufung auf solche Rechtssätze reicht in vielen Fällen nicht mehr aus, um die Beteiligten geschlossen hinter eine Lösung zu bringen. Vielleicht verdrängt die Legitimierung von Entscheidungen durch das bloße Prestige der analytisch-empirischen Wissenschaften die Legitimierung durch Berufung auf Rechtssätze, denen der »motorisierte Gesetzgeber« (Carl Schmitt) nur noch geringe Würde verleihen kann.

2. Neben dem punktweisen Einsatz oder der punktweisen Beschwörung von Sozialwissenschaften, wenn es nicht mehr anders geht, konsumieren Juristen sozialwissenschaftliche Untersuchungen als richtungsweisende Diskurse². Juristen erwarten von Sozialwissenschaften nicht nur verwertbare Details, sondern Konstituierung und Ergänzung ihres Weltbilds. Zuträger sind gebildete Juristen, oft solche, die ihrem Fach den Rücken gekehrt haben (Max Weber, Niklas Luhmann).

Der Konsum von Sozialwissenschaften durch Juristen zur Konstituierung eines Weltbilds, das die tägliche Arbeit tragen kann, hat eine lange Geschichte, die in weiten Teilen die Geschichte der »Rechtsphilosophie« und der »Allgemeinen Staatslehre« ist. Hier leistet sich das juristische Weltbild aus Legitimationsgründen bornierte Reflexivität.

Diesem Konsum fielen auch Ansätze anheim, die andere Intentionen hatten. An Versuchen einzelner Rechtsgelehrter, die Rechtswissenschaft auf die Höhe ihrer Zeit zu bringen, hat es nie gefehlt. Davon kann etwa die »Allgemeine Staatslehre« Georg Jellineks Zeugnis ablegen. Manche Versuche dieser Art dienten von vornherein nur der Beschwichtigung eigener Zweifel, um dann ungestört weiterarbeiten zu können. Andere aber wollten weniger legitimieren als das juristische Denken in Frage stellen. Drath weist jedoch zu Recht darauf hin, daß Jellineks Fragen nicht als Fragen verstanden wurden, sondern als Fundament, auf dem man aufbauen konnte, als Absicherung des eigenen Weltbilds³.

Allen diesen Ansätzen ist gemeinsam, daß sie die tägliche Arbeit der Juristen in Justiz und Verwaltung nicht durchleuchten. Entweder bleibt diese Arbeit unerwähnt, oder man geht von dem Bewußtsein aus, das der einzelne Richter oder Verwaltungsjurist von seiner Rolle hat. Das Übergehen der täglichen Arbeit der Juristen erleichtert die »Verwandlung von Theorie in Rechtfertigungsideologie«⁴. Ungeachtet der Intentionen ihrer Verfechter fungieren solche Ansätze als Sonntagsreden: Legitimationsgrundlage der Berufsarbeit und/oder stilisierte Selbstdarstellung.

3. Punktweise herangebrachte Sozialwissenschaften sowie handlungsabsichernder Juristen-Konsum von Sozialwissenschaften vermögen Zweifel an Recht, Justiz und Rechtswissenschaft bei kritisch eingestellten Lesern zu wecken. Gegenstände des Jurastudiums werden problematisiert, wenn etwa Sexualstrafrecht von Psychologen kritisiert wird. Politische Wissenschaft kann mit manchen Vorstellungen aufräumen, die in Lehrbüchern des Staatsrechts herumgeistern.

Neben der Vermittlung von Sozialwissenschaften und Rechtswissenschaft zu

¹ Typisch etwa Achterberg, JZ 1970, S. 281; Naucke, Jahrbuch für Rechtstheorie und Rechtssoziologie 1 (1970), S. 491 ff.

² Münstermann, Zur Rechtstheorie Niklas Luhmanns, KJ 1969, S. 327.

³ Drath, Über eine kohärente sozio-kulturelle Theorie des Staats und des Rechts, in: Festschrift Leibholz I, S. 35 f.

⁴ Drath, a. a. O., S. 36.

von der Berufsarbeit her vorgegebenen Zwecken und zu Legitimationszwecken können wir uns eine Vermittlung *in kritischer Absicht* denken. Aufklärung fielen nicht nur zufällig als Nebenprodukt ab. Die reformerische Problematisierung der Studieninhalte in Tutorengruppen usw. durch Sozialwissenschaft geschieht in kritischer Absicht.

Wir wissen aber nicht, ob das Ergebnis dieser Problematisierung letztlich nicht ähnlich wie etwa Georg Jellineks Staatslehre zu einer verbesserten, vom modernen wissenschaftlichem Selbstverständnis getragenen Rechtfertigungsideologie wird. Möglicherweise ist die Struktur des juristischen, an der Rechtswissenschaft orientierten Studiums so verfestigt, daß kritische Ansätze einfach »geschluckt« werden. Wir müssen die Bedingungen ermitteln, unter denen das vermieden werden kann, wenn wir wirklich die Reform der juristischen Ausbildung betreiben wollen.

Vermutlich reicht es nicht, die punktweise Infragestellung rechtswissenschaftlicher Lehrinhalte zu vermehren, selbst wenn die dafür eingesetzten Ergebnisse der Sozialwissenschaften nicht im Hinblick auf Entscheidungs- und Legitimationsbedürfnisse praktisch arbeitender Juristen, sondern eigens zum Zwecke der Problematisierung ausgewählt werden. Notwendig ist vielmehr, zunächst klarzulegen, wohin der kritische Gebrauch von Sozialwissenschaften, insbesondere die Problematisierung des Jurastudiums, führen soll. Bestimmt man dieses Ziel, so kann man die Hindernisse aufspüren, die den kritischen Intentionen entgegenstehen. Wesentliche Hindernisse dürften in der Funktion der Rechtswissenschaft als Sozialisationsmittel im juristischen Studium liegen. Um diese Zielbestimmung und um das Aufspüren von Hindernissen geht es im folgenden.

II. Der kritische Jurist

1. Der kritische Gebrauch von Sozialwissenschaften soll die Haltung des aufgeklärten, politisch aktiven Intellektuellen erzeugen. Zu gleicher Zeit zielt er auf Verbindung dieser Rolle mit der des fachmännischen Juristen, also auf den kritischen Juristen. Dieser müßte versuchen, die disparaten Rollen des Fachmanns und des Intellektuellen zu einer gesellschaftlich relevanten, praktischen Funktion von Intelligenz zu vereinen⁵.

Die Vermittlung dieser Rollen stößt nicht nur bei Juristen auf Schwierigkeiten. Habermas⁶ schildert den Konflikt bei Studenten: Zählen sie sich zu den Intellektuellen, so entsteht ein Spannungsverhältnis zwischen Berufsvorbereitung und politischen Interessen. Habermas nennt Reaktionsbildungen, die nicht »Lösungen des Konflikts darstellen, sondern den ungelösten und verdrängten Konflikt bloß spiegeln«.

»Das Spannungsverhältnis zwischen politischem Engagement und Berufsvorbereitung kann von denen, die die entsprechenden Belastungen nicht tolerieren, abgeleitet werden: entweder in Überanpassung . . . oder aber in ein regressives Festhalten an der Situation von Studienanfängern, d. h. in das Abschirmen gegen das intellektuelle Eindringen in die Materie eines Faches zugunsten einer verselbständigten revolutionären Dauerbereitschaft«.

2. Das politische Engagement erzeugt das Bedürfnis nach praktischer Gesamt-

⁵ Rave, Die Rolle der Intelligenz in der kapitalistischen Gesellschaft, in: *neue kritik* Nr. 19/20 (1963), S. 3 ff.

⁶ in: *Bedingungen und Organisation des Widerstands. Der Kongreß in Hannover*, Voltaire-Flugschrift Nr. 12, S. 47.

orientierung, das in einem Spannungsverhältnis zu den Anforderungen des Studiums oder der Berufspraxis steht. Dabei geht es in der Regel nicht nur um die Verbindung der Rolle des politisch aktiven Intellektuellen mit der des fachmännischen Juristen. Die Rolle des politisch aktiven Intellektuellen ist vielfach neu und muß zunächst abgesichert werden. Das Gelingen der Verbindung beider Rollen hängt ab von der Qualität und Tiefe eben der Aufklärung, welche die zuletzt genannte Rolle absichert.

Der problematisierende Studienbetrieb führt derzeit unmittelbar nur zu punktwiser kritischer Einsicht in einzelne Zusammenhänge, die mit dem bloßen Auge nicht erkennbar sind. Ich halte es für gefährlich, hier stehen zu bleiben. Für eine solche Sicht erscheint dann Gesellschaft nur als Verblendungszusammenhang, und kritisches Durchstoßen des »Schleiers« wird mit umfassender Erkenntnis der gesellschaftlichen Verhältnisse gleichgesetzt. Dabei wird selten klar, daß Entschleierung nicht mehr als Voraussetzung einer Analyse der Bewegungsgesetze der Gesellschaft ist.⁷

Eine solche Analyse müßte bei der Kritik der politischen Ökonomie einsetzen. Soziologische und psychoanalytische Ansätze können Ergänzungen liefern. Für Juristen, die diese Analyse nicht schon vor ihrer intensiven Beschäftigung mit Rechtswissenschaft eingeleitet haben, ist es schwierig, sich von Studium oder Berufspraxis so weit zu distanzieren, daß Entschleierung in die Analyse der Bewegungsgesetze der Gesellschaft übergehen kann. Sie müßten sich auch vom kritisch-problematisierenden Studienbetrieb distanzieren und das dort eingeübte Rollenverhalten relativieren. Der Jurastudent betreibt ein halbes Dutzend Dinge nebeneinander. Wenn er studiert, jagt er von kriminologisch beratener Strafrechtswissenschaft zur BGB-Vorlesung, die neben Dogmatik auch noch Rechts-tatsachenforschung bietet, von dort vielleicht zu einer »Einführung in die politische Wissenschaft für Juristen, zweistündig«. Weder politische Ökonomie noch Psychoanalyse können in dieser Weise betrieben werden, sollen sie Reflexionsprozesse in Gang setzen.

3. Die rationale Bewältigung des geschilderten Rollenkonflikts kennzeichnet kritische Intelligenz. Die Bewältigung bedingt Klarheit über diese Rollen selbst. Kritische Juristen müssen die Analyse der Bewegungsgesetze der Gesellschaft fruchtbar machen für das Verständnis ihrer eigenen Lage.

Klarheit über die Rolle des fachmännischen Juristen und die Möglichkeit ihrer Verbindung mit politischer Praxis läßt sich nicht ohne weiteres dadurch erreichen, daß man die *Rechtswissenschaft* kritisiert und zu verändern sucht. Solchen Versuchen liegt eine Überschätzung der Rolle der Rechtswissenschaft in der Arbeit der Juristen zugrunde. Die juristische Ausbildung, in der der Rechtswissenschaft die Hauptbedeutung zuzukommen scheint, verführt leicht zu dieser Überschätzung. Gerade die Ausbildung kann zu dem voreiligen Schluß führen, der kritische Jurist leite seine Identität aus der gelungenen Vermittlung von *Rechtswissenschaft* und Sozialwissenschaften her. Die Folge ist, daß man in Versuchung gerät, sich an einer Kritik der *Inhalte* von Rechtswissenschaft abzuarbeiten und dabei die Funktion der Rechtswissenschaft außer acht läßt.

Diese Haltung kann zu dem vorschnellen Schluß führen, eine kritische Rechtswissenschaft könne bruchlos in die juristische Berufspraxis eingebracht werden. Wenn wir kritische Impulse in die Berufspraxis tragen wollen, müssen wir zunächst gesellschaftliche Strukturbedingungen der juristischen Berufsrollen und mögliche Spielräume innerhalb dieser Rollen ermitteln. Das kann nur mittels einer umfassenden sozioökonomischen Analyse geschehen, die hier nicht in An-

⁷ Rave, a. a. O., S. 4.

griff genommen wird. Die Funktionsbestimmung der Rechtswissenschaft ist eher eine Vorarbeit für eine solche Analyse, die ihrerseits erst erweisen kann, wo inhaltliche sozialwissenschaftliche Kritik an der Rechtswissenschaft sinnvoll ist. Was unterscheidet also die Rechtswissenschaft von (anderen) Sozialwissenschaften? Welche Bedeutung hat sie für die Ausbildung und die Arbeit von Juristen? Ansätze zu einer Funktionsbestimmung der Rechtswissenschaft will ich im folgenden skizzieren.

III. Zur Bedeutung der Rechtswissenschaft

1. Die moderne Rechtswissenschaft ist weder eine Geisteswissenschaft im traditionellen Sinn noch eine Wissenschaft, die unmittelbar Anleitungen zu technisch-hantierender Verfügung über gesellschaftliche Prozesse liefert. Sie ist eine unentwickelte Entscheidungstheorie mit einigen Besonderheiten. Für den Zweck einer noch recht groben Funktionsbestimmung kann Rechtswissenschaft mit Rechtsdogmatik vorläufig gleichgesetzt werden.

Insbesondere für Universitätsjuristen scheinen damit wesentliche Teile der Rechtswissenschaft unterschlagen. Für Studenten sieht es freilich anders aus. Trotz einiger Inseln, die von Assistenten und Lehrstuhlinhabern bestellt werden und vom schlechten Gewissen des Wissenschaftsbetriebs leben, hat Rechtswissenschaft heute nichts mehr mit solchen »Geisteswissenschaften« zu tun, die durch Reflexion Bildungsprozesse in Gang setzen wollen. »Die qualitative Zeit bildungsgeschichtlicher Reflexion . . . wird zugunsten der Anpassung geistiger Arbeit an die quantitativen und enthistorisierten Normen des Wertmaßstabes, der Arbeitszeit eliminiert«⁸. Das soll die Wissenschaften kennzeichnen, die im Produktionsprozeß verwertbar sind. Jeder Jurastudent weiß, daß es auch die Situation der Rechtswissenschaft trifft. Es verlangt Mut, während des Studiums Zusammenhänge wirklich zu vertiefen. Die gebotene Information ist zerfasert. Beruflicher Leistungsdruck wird vorweggenommen. Der Produktionsprozeß drückt anderen Lebensbereichen seinen Stempel auf.

Auf der anderen Seite zielt Rechtswissenschaft nicht unmittelbar auf die Einwirkung auf vergegenständlichte Gesellschaftsprozesse. Das verwundert zunächst, denn Juristen haben diese Einwirkung zur Aufgabe. Als Teil der technischen Intelligenz⁹ helfen sie bei der Stabilisierung und Ausgestaltung des bestehenden Systems. Die Rechtswissenschaft liefert aber nicht unmittelbar Technologien dafür. Sie geht lediglich irgendwie in die *Entscheidung* ein, die Juristen in Verwaltungen oder Gerichten fällen.

Freilich versucht man mehr und mehr, bewußt Sozialgestaltung durch Rechtsätze zu betreiben. Im Zusammenhang mit der gestalterischen, soziale Verhält-

⁸ Krahl, Thesen zum allgemeinen Verhältnis von wissenschaftlicher Intelligenz und proletarischem Klassenbewußtsein, SC-Info Nr. 25 (Frankfurt, Januar 1970), S. 11.

⁹ Bezeichnet man als technische Intelligenz nur den Teil der Intelligenz, der zum Mehrwert produzierenden gesellschaftlichen Gesamtarbeiter gehört, so dürfte man den weitaus überwiegenden Teil der Juristen nicht dazu rechnen. Dehnt man den Begriff auf »indirekt produktive« Arbeit bei der *Realisierung* des Mehrwerts aus, was etwa Bischoff, Ganssmann, Kümmel, Löhlein, Produktive und unproduktive Arbeit als Kategorien der Klassenanalyse (in: Sozialistische Politik Nr. 6/7 [Juni 1970], S. 69 ff., 84) tun, so sind die Agenten der staatlichen Verwaltung und der Gerichtsorganisation mit erfaßt. Da es kein Glück, sondern ein Pech ist, produktiver Arbeiter zu sein (Marx, Das Kapital, Bd. 1, MEW Bd. 23, S. 532), und da sich auch das Bewußtsein produktiver Arbeiter nur teilweise im unmittelbaren Konflikt mit dem sie anwendenden Kapitalisten bildet, ist die an sich richtige Rekonstruktion des Marxschen Begriffs der produktiven Arbeit ohne rechte Funktion. In dem erwähnten Aufsatz verstellt sie sogar den Blick dafür, daß es auch indirekt produktive *geistige* Arbeit gibt (a. a. O., S. 86).

nisse modifizierenden Funktion von Rechtssätzen könnte die Rechtswissenschaft auch unmittelbar für die technische Verfügung über gesellschaftliche Prozesse Bedeutung haben. Hier laufen jedoch Rechtssoziologie und Rechtstatsachenforschung der dogmatischen Rechtswissenschaft den Rang ab. Man will wissen, wie effektiv dieser oder jener rechtsförmige Eingriff sei. Darauf gibt die herkömmliche Rechtswissenschaft keine Antwort. Sie beschränkt sich auf Erkenntnis und Systematisierung des Willens des legitimen Souveräns, von dessen Antagonismen sie geflissentlich absieht. Man träumt von einer Axiomatisierung dieser Willensäußerungen. Deren logische Konsistenz kann den Wildwuchs der Interessen vergessen lassen und dadurch zur Effektivität rechtsförmiger Regelung beitragen. Für eine Funktionsbestimmung der Rechtswissenschaft kann ihre Bedeutung bei der Sozialgestaltung durch Rechtssätze somit vernachlässigt werden.

Die Bedeutung der Rechtswissenschaft in der juristischen Berufsarbeit kann so bezeichnet werden: Rechtswissenschaft liefert eine spezielle Entscheidungstechnik als Hilfe bei der Lösung von Problemen. Sie liefert zudem plausible Darstellungsformen zur Legitimierung der Herrschaftsausübung, die in der Arbeit der Juristen steckt und diesen selbst kaum bewußt wird (werden darf?). Sie hat nur am Rande die Kenntnis des Lebensbereichs zum Gegenstande, auf dem der Jurist tätig wird. Er versteht von nichts etwas und will doch überall mitreden. Juristen sind Entscheider wie Militärs. Worüber sie entscheiden, ist ihnen nur selten bewußt.

Die Funktionen der Rechtswissenschaft bestimmen ihre erkenntnisleitenden Interessen.

2. Die Sachverhalte, die die Rechtswissenschaft ins Auge faßt, dienen als Anknüpfungsmomente. Sie sollen nicht durch technische Verfahren selbst verändert werden. Zwar haben Urteile oder Verwaltungsentscheidungen gesellschaftliche Wirkungen. Diese Wirkungen bestehen jedoch nicht in einer Veränderung jener Aspekte der Wirklichkeit, auf die die Tatbestände der für die Entscheidung herangezogenen Rechtsnormen Anwendung finden. Durch die Gefängnisstrafe wird der Diebstahl nicht ungeschehen gemacht, durch Schadensersatz auch nicht. Solche Sachverhalte können daher in höherem Maße konstituiert sein durch die Interessen des erkennenden Subjekts als die Sachverhalte, mit denen Sozialwissenschaften es zu tun haben, wenn sie Anleitung zu technischer Verfügung geben und/oder Reflexionswissen über gesellschaftliche Vorgänge vermitteln. Soziale Tatsachen erscheinen in der Rechtswissenschaft noch verzerrter als der Krieg in der Lagebesprechung des Generalstabs. Das braucht nicht von Übel zu sein. An der Entscheidung interessiert vor allem das Ergebnis. Ihm dient alles andere. Die vielbelächelten Fiktionen des BGB (der aufgehobene § 1589 II z. B.) sind gar nicht so lächerlich. Dogmatik ist nicht weltfremd. In bestimmten Bereichen, deren Strukturbedingungen soziologisch angegeben werden können, kann eine solche rationale Sondersprache sinnvoll sein zur Erleichterung und für die Berechenbarkeit des Entscheidens¹⁰.

In ihren Einzelergebnissen läßt sich Dogmatik nicht kritisieren, bedenkt man nicht ihre Funktion. So läßt sich etwa der strafrechtliche Schuldbegriff nur schwer am psychoanalytischen messen. Jener Begriff hat bestimmte Funktionen für die Filtrierung entscheidungsrelevanter Information und ihre Bewertung. In dieser Funktion knüpft der Begriff, allen Beteuerungen der Juristen zum Trotz, nicht an das Schuldgefühl des Über-Ich an, sondern an mangelnde Ich-Stärke oder bewußtes Vorziehen von Ansprüchen des Es gegenüber Ansprüchen

¹⁰ Luhmann, *Grundrechte als Institution*, S. 203–205.

der Gesellschaft¹¹. Das wird »vorgeworfen«. Der Vorwurf geht von anderen aus. Die Schuld steckt in den Köpfen der Richter – stellvertretend für die Gesellschaft.

3. Rechtswissenschaft ist aber nicht bloße Entscheidungstechnik. In plausibler Darstellung der Entscheidungsgründe schafft z. B. der Richter die Legitimität seiner Entscheidung selbst mit. Dazu gehört, daß sich seine Entscheidung als in Übereinstimmung mit gesellschaftlichen Zuständen befindlich ausweist. Rechtsprechung ist Herrschaftsausübung, die sich selbst legitimiert.

Bezogen auf den Schuldbegriff heißt das: Der Ausdruck »Schuld« deutet schon darauf hin, daß der strafrechtliche Schuldbegriff eine solche Legitimationsfunktion hat. Verurteilung eines Unschuldigen erscheint ungerecht. Der strafrechtliche Schuldbegriff nutzt Schuldgefühle, Schuld im psychoanalytischen Sinne aus, um die Machtausübung, die im Urteilspruch liegt, akzeptabel zu machen.

Zur Legitimation von Entscheidungen gehört das geordnete Verfahren und der Anspruch, man rücke nur abweichendes soziales Verhalten ins Lot oder setze den Gestaltungswillen des legitimen Souveräns durch. Das alles geht in die Rechtswissenschaft ein. Daß Entscheidungsnorm (die dem Richter Maßstäbe liefert) und Verhaltensnorm (soziale Norm) schon längst auseinandergetreten sind, darf nicht bekannt werden.

4. Größer als für die Berufspraxis scheint die *Bedeutung der Rechtswissenschaft für die juristische Ausbildung* zu sein.

Wozu Rechtswissenschaft dient, vermuten Referendare, wenn »erfahrene Praktiker« ihnen zurufen, sie sollten nur schnell vergessen, was sie auf der Universität gelernt haben. Um den Unterschied zu den Sozialwissenschaften deutlich werden zu lassen, haben wir bisher die Rechtswissenschaft als Entscheidungstechnik und Arsenal von Legitimationsstrategien betrachtet. Wir wissen damit noch nicht, wie sie in die Arbeit der Juristen eingeht. Sie beherrscht die Ausbildung, nur manchmal auch die Praxis. Sie ist in erster Linie Sozialisationsmittel.

Die Rechtswissenschaft schafft den Sozialcharakter der Juristen. Deutlicher als in der Justiz, wo man sich von Zeit zu Zeit auf rechtswissenschaftliche Methode besinnt, zeigt sich das in der Verwaltung. Die Beschäftigung mit Rechtswissenschaft läßt das Rollenverhalten entstehen, das offenbar nötig ist. »Obwohl die juristische Ausbildung weder wissenschaftlich noch praktisch zum Entscheidungsprozeß der Verwaltung Wesentliches beizutragen hat, ist sie in dieser Funktion der Formung opportunistisch variabler personaler Prämissen der Informationsverarbeitung (= Persönlichkeitsstrukturen der Entscheidenden, K. L.) zur Zeit kaum zu ersetzen.«¹² Der Verwaltungsjurist ist Sozialingenieur mit dem antiquierten Sachverstand eines Handwerkers der Konfliktlösung.

5. Die Stellung der Rechtswissenschaft im Prozeß der Sozialisation kennzeichnet sich mehr durch das, was hinterrücks eingeübt wird, als durch erklärte Intentionen¹³. Zwei Zusammenhänge sind hier von Bedeutung.

Die Einübung des Rechts erfolgt *systematisch*, das »Allgemeine« kommt vor dem »Besonderen«. Das führt zu abstrakten Grundbegriffen, mit denen Studenten in der Regel nicht viel verbinden. Sie kennen die Interessenlagen nicht, aus denen diese Begriffe abgezogen wurden. Diese leeren Begriffe verfestigen sich. Die Grundbegriffe der Dogmatik und der Gesetze, jeden Tag gehandhabt, verwand-

¹¹ Deswegen greift etwa Hochheimer, Zur Psychologie von strafender Gesellschaft, KJ 1969, S. 35, zu kurz.

¹² Luhmann, Reform und Information; Theoretische Überlegungen zur Reform der Verwaltung, in: Die Verwaltung 3 (1970), S. 39.

¹³ Rottleuthner, Klassenjustiz?, KJ 1969, S. 23.

deln sich unmerklich aus Normbegriffen mit einem ganz bestimmten Stellenwert im Entscheidungsprozeß in empirische Vorurteile. Durch späteren Zugang zum »Besonderen« wird die Verfestigung nicht mehr rückgängig gemacht. Das »Besondere« erscheint als Randkorrektur des »Allgemeinen«, es berührt sein »Wesen«, seinen »Kernbereich« nicht. Die Lehrbücher, die in erster Linie der Ausbildung dienen, für Lehrlinge, nicht für Meister geschrieben sind¹⁴, erwähnen das »Besondere« kaum.

Zum anderen erzeugt die Beschäftigung mit Rechtswissenschaft die gleiche oder fast gleiche Sicht möglicher Sachverhalte. Das verringert die Anforderungen an die Begründung einer Entscheidung gegenüber Fachkollegen. Was das »Wesentliche« an einem Sachverhalt ist, steht fast eindeutig fest. Ist kein Jurist, wer es nicht erkennt. Das Ziel der juristischen Ausbildung ist der mündliche Vortrag im zweiten Staatsexamen.

In der Beschäftigung mit Rechtswissenschaft verinnerlicht der »junge Jurist« *Fallösungstechniken*, die die »Fälle« in entscheidbare Sachverhalte zerkleinern. Diese bereitet er auf, stützt sie zurecht, putzt sie heraus für das Subsumtionstheater, das viele für den Gipfel juristischer Arbeit halten.

Wichtiger als die Rechtsanwendung, die der »junge Jurist« ehrfürchtig staunend als hohe Schule zu begreifen lernt – gibt es doch so viele Feinheiten! –, ist die Behandlung der zu subsumierenden Sachverhalte. Diese können erst festgestellt werden, wenn man sich über die anzuwendenden Regeln im Klaren ist¹⁵.

Von den Normen hängt es in hohem Maße ab, was der Jurist an einem Ereignis, einem »Lebenssachverhalt«, für so wesentlich hält, daß es in den eigentlichen »Sachverhalt« eingeht. Je weniger er anfangs diese »Konstitution des Rechtsfalls«¹⁶ trainiert – die Universität gibt ihm keine Gelegenheit dazu –, um so mehr läßt er sich später von den Normen leiten. Dennoch wird immer wieder beklagt, daß es übereifrige Referendare gibt, die viel zu viel »aus einem Fall machen« wollen und gar peinliche Aspekte des Falles entdecken, die unter keine Norm passen. Gegen solche Abweichungen hilft nur die Relationstechnik. Es heißt, daß lange Urteilstatbestände von Übel seien.

Den an Rechtsregeln orientierten Mechanismus der Tatsachenaufbereitung verinnerlichen Juristen. Das macht ihren verstaubten Sozialcharakter, so vermute ich, auch außerhalb der Justiz heute noch so nützlich. Er gestattet es, Bedürfnisse und Interessen zu ignorieren, für deren Befriedigung Mittel und Wege nicht vorgesehen sind. Da diese Bedürfnisse und Interessen unter keine Gratifikationsnorm fallen, treten sie erst gar nicht ins Bewußtsein.

Ein Beispiel: Lärmschutzvorschriften gibt es kaum. Die einschlägigen Polizeiverordnungen sind den Richtern oft unbekannt; jedenfalls gehören sie zum »Besonderen«. Klavierspielen zwischen 13 und 15 Uhr, von Kindergeschrei und Teppichklopfen nicht zu reden, erscheint als verboten und wird daher als Lärm wahrgenommen. Kirchenglocken und Verkehrslärm dagegen nicht; man kann nicht gegen sie vorgehen. – Der Selektionsprozeß beginnt natürlich nicht erst beim Richter, sondern beim Polizisten oder beim anzeigenden Nachbarn. Die genauere Kenntnis der Normen rundet den Selektionsprozeß jedoch ab, bringt Abweichungen in der Wahrnehmung von Ereignissen endgültig zum Verschwinden. Der Verkehrslärm muß hingenommen werden, selbst Entschädigung in Geld

¹⁴ So Ekkehart Stein im Vorwort zu seinem Lehrbuch des Staatsrechts (Tübingen 1963).

¹⁵ Popper, *Logik der Forschung*, 3. Aufl., Tübingen 1969, S. 71 ff.; Habermas, *Analytische Wissenschaftstheorie und Dialektik*, in: *Logik der Sozialwissenschaften* (Topitsch ed.), Köln 1965, S. 302 ff.; vgl. auch Hruschka, *Die Konstitution des Rechtsfalls*, Berlin 1965.

¹⁶ Hruschka, ebd.

ist nicht vorgesehen. Die Art und Weise, wie die Justiz ihre Sachverhalte konstituiert, verhindert, daß sie aus eigener Initiative in nennenswertem Umfang Umweltschutz gewährt. Umweltbeeinträchtigungen werden ebensowenig wahrgenommen wie etwa die Gewalt, die Kindern oder Fabrikarbeitern täglich widerfährt.

6. Diese Erwägung über den Status der Rechtswissenschaft sind weder abschließend noch unumstößlich. Wissenschaftstheoretisch, sprachanalytisch und wissenssoziologisch kann die Rechtswissenschaft weiter untersucht werden. Entscheidungstheorie und Soziologie können die Bedeutung der Rechtswissenschaft für die Arbeit der Juristen weiter klären. Es gibt bislang fast keine empirischen Untersuchungen über richterliches oder administratives Entscheidungsverhalten, aus denen zuverlässige Hypothesen über die Bedeutung der Rechtswissenschaft oder des wissenschaftlichen Trainings für das Entscheidungsverhalten zu gewinnen wären¹⁷.

Die Untersuchung der Rechtswissenschaft muß ergänzt werden durch Untersuchung ihres Gegenstands, des Rechts, und durch Untersuchung der Arbeit der Juristen, in die sie eingeht. Die Untersuchung der Funktionen und gesellschaftlichen Strukturbedingungen von Recht ist vordringlich, will man Recht, Rechtswissenschaft und Tätigkeit der Juristen nicht als von der Gesellschaft isoliert – und isoliert veränderbar – betrachten. Diese Untersuchung darf sich jedoch nicht vom Selbstverständnis der Rechtswissenschaft und von dessen Schatten, nämlich dem herrschenden Verständnis von Recht, verwirren lassen. Nicht mehr dieses Selbstverständnis, sondern die Rolle des Staates und die Arbeit von Juristen in den Bürokratien von Justiz und Verwaltung sollten im Vordergrund stehen.

IV. Berufspraxis kritischer Juristen

Die Erkenntnis der eigenen Rolle als Jurist läßt Studium und Berufspraxis in neuem Licht erscheinen. Ich will nicht vertiefen, inwieweit der erhöhte Legitimationsdruck und die Statusinkonsistenz, die sich etwa in der Berliner Diskussion über Berufspraxis von Juristen¹⁸ äußerten, eine Folge des unvermittelten Nebeneinanderlaufens von Studium bzw. Berufspraxis und hochgestecktem politischen Anspruch sind. Vielmehr will ich darauf hinweisen, daß kritische Juristen im hier beschriebenen Sinne nicht gleich oder überhaupt nicht das Wirkungsfeld finden, auf dem kritische Impulse zu praktischen Erfolgen führen.

Starke Frustrationen können die Folge sein. Man sollte dennoch kritische Juristen nicht als gescheiterte Existenzen betrachten, sondern als ein Potential. Freilich wäre dabei wieder zu warnen vor Vorstellungen der Art, daß dieses Potential am Tage X dann für die Bedienung der Schalthebel der Macht bereitstehe.

Unter solchen Umständen hat die vorschnelle massenhafte Abwerbung¹⁹ von Jurastudenten vieles für sich. Sie ist konsequent, wenn sie auch viel eigene Angst vor der Berührung mit einem Bereich technischer Intelligenz verrät, vielleicht weil die neugewonnene Rolle des Intellektuellen noch nicht genügend abgesichert ist.

¹⁷ Lautmann, *Jahrb. f. RTh. u. RSoz.* 1970, S. 381 ff., bietet Fragenkatalog nebst begriffl. Rahmen für solche Untersuchungen. Dort auch weitere Literatur. Die amerikanischen Ansätze, deren Ertrag noch sehr bescheiden ist, referiert Rottleuthner in diesem Heft. Vgl. auch die Dissertationen von Hans-Joachim Koch, *Zur Analyse richterlicher Entscheidungen*, MS., Frankfurt 1970, und von Manfred Weiss, *Die Theorie der richterlichen Entscheidungstätigkeit in den Vereinigten Staaten von Amerika*, Gießen (MS.), 1970.

¹⁸ Vgl. KJ 1969, S. 415 ff.

¹⁹ Vgl. KJ 1969, S. 420 ff.

Man kann sogar ein Argument für die Abwerbung anführen. Über die Berufspraxis von Chemikern diskutiert niemand. Sie können aber Kollegen politisieren. Ich meine damit die Weckung von Bedürfnissen, die nicht mehr im Rahmen der gegebenen gesellschaftlichen Zustände befriedigt werden können. Gerade das aber dürfte bei Juristen-Kollegen nur schlecht gelingen, wenn es zutrifft, daß sie es besonders gründlich gelernt haben, nicht zu befriedigende Bedürfnisse gar nicht erst wahrzunehmen.

Steigt man nicht aus, so betreffen die wichtigsten Entscheidungen für juristische Berufspraxis die Frage, ob und gegebenenfalls wo man (vorwiegend) an der Veränderung (Verbesserung, Bewahrung, Abschaffung, Lahmlegung) bestehender Institutionen arbeiten oder (vorwiegend) Bewußtsein verändern, Widersprüche aufdecken, Bedürfnisse artikulieren, pädagogisch arbeiten soll. Diese Entscheidungen müssen unter unvollständiger Information getroffen werden. Selbst geringfügige Verbesserungen der Information sind fast unerschwinglich. Da der Bedarf groß ist, werden halbfertige Analysen angeboten. Sie tragen Bekenntnischarakter und sind nicht frei von Selbsttäuschung.

Die Frage nach Möglichkeiten in der Berufspraxis für kritische Juristen sollte daher nicht länger in die Form des Wunsches nach positiver Handlungsanleitung gekleidet werden. Sie wäre zu stellen als Frage nach den einzelnen Berufsrollen für Juristen und nach deren gesellschaftlichen Strukturbedingungen. Diese Strukturbedingungen drücken sich unter anderem aus in der Ausgestaltung der Rechtswissenschaft und in ihrer berufspraktischen und legitimatorischen Ergänzung durch Sozialwissenschaften. Will man sie identifizieren, ist man auf tiefergreifende Gesellschaftsanalyse angewiesen, für die der vorliegende Beitrag nur eine Vorarbeit sein kann.